

Statuten des Vereins Carriers Lunch Association

Zweck des Vereins

Name Rechtsform und Sitz

Mit der Name Carriers Lunch Association besteht in Wohlen, Aargau, ein Verein welche gemäss Artikel 60 bis 79 des ZBG organisiert ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Zweck

Der Verein bildet berufliche und private Netzwerke und Plattformen, um den Informationsaustausch seiner Mitglieder zu fördern. Er organisiert wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Anlässe.

Der Verein bündelt die Interessen der einzelnen Mitglieder zur Erreichung gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen.

Der Verein darf für seine Dienstleistungen Rechnung Stellen und Mitarbeiter anstellen.

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft und Mittel

Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Mitgliedschaften sind persönlich, Mitgliedschaften über eine Firma sind möglich.

Mitgliedsanträge sind schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet in jedem Fall der Vorstand.

Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung als Mitglied und der Zahlung des entsprechenden Jahresbeitrages.

Es hat folgende Mitgliederkategorien:

- Passivmitglieder. Jahresgebühr CHF 50.-
Passivmitglieder steht kein Stimmrecht zu, sie profitieren jedoch von den meisten Vorteilen des Vereins.

- Aktivmitglieder. Jahresgebühr CHF 100.-
Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht und profitieren vom gesamte Angebot des Vereins.
- Firmenmitgliedschaften sind möglich und werden immer vom Vorstand behandelt. Die Firmenmitgliedschaftsgebühr wird jeweils vom Vorstand anhand Grösse und Anzahl aktiven Firmenmitarbeitern individuell festgelegt.
- Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und durch die Generalversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechten und Pflichten wie die Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Mitgliederkategorien erstellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Austritt, Ausschluss

Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen Werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juni stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben Zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeiträge
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Beschlüsse

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr (ausgenommen Statutenänderungen). Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen

Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Wahlen Vorstand

Die Generalversammlung bestätigt den Vorstand für jeweils 4 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand darf frei über das Verbandsvermögen verfügen.

Revision.

Art. 69b Abs. 1 ZGB ist nicht anwendbar und der Verein hat kein Vereinsmitglied mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht. Deshalb wird der Verein keine formelle Revision durchführen lassen.

Ein Mitglied des Vereins kontrolliert vor der jeweiligen jährlichen Generalversammlung die Buchhaltung und rapportiert sein Befund den Mitgliedern.

Mitgliedsdaten.

Die Mitgliedsdaten dürfen ausschliesslich für Vereinszwecken genutzt werden.

Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen Verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist der WWF zu übergeben.

Gerichtsstand

Bremgarten (AG) ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2017 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Wohlen (AG) den 28. März 2017

Frits van der Graaff, Präsident